

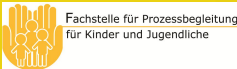


Die Bedeutung der Prozessbegleitung für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe

Mag.(FH) Claudia Aufreiter
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Kinder haben ein Recht darauf

.....ohne Gewalt aufwachsen zu können

Artikel 5 – Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation.

(vgl. <https://www.ris.bka.gv.at/Geltendefassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136> abgerufen am 12.4.2017)

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe „Kinder schützen - Familien stützen“

- Familien beraten und bei Erziehungsaufgaben unterstützen
- Eingreifen und Kinder schützen, wenn Eltern deren Wohl nicht oder nicht ausreichend gewährleisten können

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1




Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe




Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Sie sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.
- (2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist **in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern** oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen.
- (3) **Eltern** und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und **Beratung zu unterstützen** und das **soziale Umfeld zu stärken**.

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, **sind Erziehungshilfen zu gewähren.**

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen **darf nur insoweit eingegriffen** werden, als dies **zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig** und **im Bürgerlichen Recht vorgesehen** ist.

(vgl. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000960&FassungVom=2015-01-13> abgerufen am 12.4.2017)

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche


Kernauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutz




- Bei akuter Gefahr für Leib und Leben
Herstellung von sofortigem Schutz und Sicherheit
- ≠ keine Strafverfolgung von Schuldigen/Verdächtigen
- ≠ kein Auftrag zur Verbrechensaufklärung
- Prüfung der Anzeigepflicht gem. § 78 StPO

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



§ 78 StPO Anzeigepflicht



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

§ 78 StPO

(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so **ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.**


(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.


(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls **alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist;** erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

(vgl. RIS <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/l/2004/19>, abgerufen am 13.4.2017)

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Kinderschutz versus Elternrecht und Beteiligung?



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

Die gesetzlichen Grundlagen (UN-Kinderrechtskonvention, ABGB, B-KJHG, NÖ KJHG,...) verpflichten die Kinder- und Jugendhilfe zur

- **größtmöglichen Beteiligung** der Kinder und Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten (vgl. § 37 NÖ KJHG)
 - im Rahmen der Gefährdungsabklärung
 - vor Entscheidung über Erziehungshilfen
 - vor Entscheidung über Krisenunterbringungen
- Bei akuter Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Eltern, Elternteile bzw. nahestehenden Personen bzw.
- wenn es Eltern nicht gelingt, Schutz und Sicherheit für ihre Kinder herzustellen, gilt:

Recht des Kindes auf Schutz und Sicherheit VOR Elternrecht

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen in Krisenzentren bzw. von Kleinkindern bei kurzfristigen Pflegepersonen

- 4 Krisenzentren betrieben durch das Land NÖ (Allentsteig, Hollabrunn, St. Pölten, Hinterbrühl)
- 2 Krisenzentren (Amstetten und Wiener Neustadt) betrieben durch Kidsnest
- 16 kurzfristige Pflegepersonen in einem Anstellungsverhältnis (0 – 5 Jahre)
- 8 Betreuungsplätze in einer Spezialgruppe für Kleinkinder (0-6 Jahre) im Sozialpädagogischen Betreuungszentrum Pottenstein
- **Beteiligung und Einverständnis** der Erziehungsberechtigten **nicht möglich**
 - Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen
 - Entscheidung über den Eingriff in die Elternrechte trifft das Pflschaftsgericht über Antrag der KJH

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1




Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt




Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

- Kooperative Weiterarbeit mit dem **gesamten Familiensystem** während der Krisenunterbringung des Kindes bzw. Jugendlichen **zur Entwicklung passgenauer Hilfen für das Kind bzw. den Jugendlichen**
- Problematik eines möglichen Interessenskonfliktes
Die Wahrung der Rechte des Kindes und dem Schutz vor Gewalt stehen dem Anspruch gegenüber
im Sinne des Kindeswohles möglichst eng mit den Eltern (-teilen) und dem sozialen Umfeld des Kindes zusammenzuarbeiten


Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1




Nahtstelle Kinder- und Jugendhilfe Prozessbegleitung


Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche


Das Kind bzw. der/die Jugendliche wird durch diese Betreuung der Prozessbegleitung **vom *passiven Objekt* zum handlungsfähigen und gestärkten *aktiven Subjekt*.**



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Braucht es Kooperation ?


Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

JA !

- **Beratungsangebot der PB-Einrichtungen für Fachkräfte für Sozialarbeit** der Dienststellen im Vorfeld der Entscheidung von Anzeigeerstattungen
- Notwendigkeit **der guten zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung aller tätigen Professionisten**, damit der eigene Auftrag und jener der anderen involvierten Institutionen nicht beeinträchtigt oder gar verunmöglicht wird und das **Ziel des Schutzes des Kindes** im Blick bleibt.

Koordination der jeweiligen **erforderlichen Handlungsschritte** von PB, KJH und Exekutive generell und im konkreten Anlassfall

z.B. Wann wird der/die Beschuldigte mit dem Verdacht konfrontiert?
 Wo befindet sich das Opfer, verdächtige Personen zu diesem Zeitpunkt?

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Braucht es Kooperation ?



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

JA !

- **Sicherung von wesentlichen Informationen** über kindeswohlgefährdende Situationen und Umstände, die jedoch nicht strafrechtlich verfolgt werden können
- **Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls** nach der Einstellung von Strafverfahren oder Freisprüchen
Gibt es Anhaltspunkte und begründete Sorgen dafür, dass das Wohl des Kindes nach Freispruch des Verdächtigen gefährdet erscheint ?
Welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich ?

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Kooperation bedeutet.....



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

- **regelmäßige Kommunikation** und **Austausch**, sowohl im konkreten Anlassfall als auch auf der allgemeinen Kooperationsebene
- **Gesichertes Wissen** aller beteiligten Institutionen und Behörden zu den jeweiligen **Aufgaben und Aufträgen**, dem gesetzlichen Rahmen der jeweils anderen
- Zulassen von **Diskussionen** GERADE in Situationen, in welchen es unterschiedliche Ansätze und Meinungen gibt

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Zusammenarbeit im Kinderschutz



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

Damit Kooperation gelingt, braucht es:

- ◆ das persönliche Kennen der AkteurInnen im Bezirk/
in den Regionen
- ◆ die wechselseitige Information über die jeweiligen Aufgaben und
Vorgangsweisen der KooperationspartnerInnen
- ◆ den regelmäßigen Austausch über Positives und mögliche
Optimierungsbedarfe
- ◆ die Reflexion von „gemeinsamen Fällen“



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Ziele der Tagung



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

- ➔ **Kennenlernen und Verstehen** (lernen) der Vertreterinnen und
Vertreter der beteiligten Institutionen und Behörden,
- ➔ **Erkennen**, wo der gesetzliche Rahmen des eigenen Auftrages
jenen der anderen Beteiligten berührt und Aufträge anderer
Kooperationspartner im Kinderschutz beginnen
- ➔ **Verständigung** darüber, dass der Schutz der Kinder und
Jugendlichen im Mittelpunkt des gemeinsamen Handelns
stehen soll
- ➔ **Vereinbarung von konkreten Schritten für weiterführende
regionale Vernetzung und Kooperation**

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche

„Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.“

(S. 2, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards_pb_kinder_und_jugendliche.pdf abgerufen am 13.4.2017)

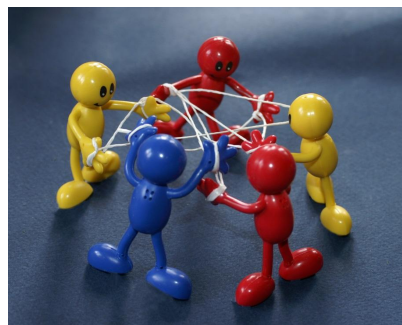
Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Spinnen wir ein Sicherheitsnetz !



Fachstelle für Prozessbegleitung
für Kinder und Jugendliche



Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1